

Entsorgen günstiger als verschenken

Retourwaren. Versandhändler, die Rücksendungen für gute Zwecke spenden, werden zwar ertragsteuerlich belohnt. Die Umsatzsteuer macht den Vorteil aber zunichte. - Ein Gastkommentar.

VON SYLVIA AUER
UND KRISTIN RESENG

Wien. Immer häufiger stehen vor allem Onlinehändler in der Kritik, eine nicht unbeachtliche Anzahl an oftmals kaum oder nicht beschädigten retournierten Waren zu entsorgen. Zwar liegt der jährliche Anteil an entsorgten Retouren beispielsweise in Deutschland bei nur 3,9 Prozent der insgesamt retournierten Waren. In absoluten Zahlen bedeutet dies allerdings die Entsorgung und Vernichtung von rund 20 Millionen Artikeln pro Jahr. Auch wenn sich diese Zahlen nicht direkt auf Österreich übertragen lassen, ist dennoch von starken Parallelen auszugehen. Dies liegt vor allem daran, dass viele Onlinehändler den österreichischen Markt von Deutschland aus bedienen und somit ein proportionaler Anteil der in Deutschland registrierten Retouren aus Österreich stammt.

Wiederverkauf unrentabel

Begründet wird die Warenentsorgung mit dem Logistik- und Verwaltungsaufwand, welcher mit einer Aufbereitung für den Wiederverkauf verbunden ist. Alternativ zur Entsorgung wäre die Abgabe von Waren, deren Wiederverkauf unrentabel ist, als Sachspende denkbar. Sachspenden an begünstigte Abnehmer sind bereits aus ressourcenschonender und folglich umwelt- bzw. klimapolitischer Sicht eine wünschenswerte Alternative. Aber auch soziale Aspekte sprechen für die Bereitstellung der Waren an gemeinnützige Organisationen. Effektiv stellt das österreichische Steuerrecht aber die Entsorgung gegenüber der Sachspende besser.

Begünstigte Sachspenden sind ertragsteuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig. Zwar ist die Abzugsfähigkeit mit zehn Prozent des Unternehmensgewinnes gedeckelt. Das Einkommensteuerrecht bietet dennoch eine klare Anreizstruktur für Unternehmen zu spenden, denn begünstigte Spenden bewirken eine Betriebsausgabe des Unternehmens in Höhe des Verkaufspreises.

Spende als Eigenverbrauch

Umsatzsteuerrechtlich ist die Spende jedoch als Eigenverbrauch zu besteuern: Das spendende Unternehmen muss 20 Prozent Umsatzsteuer abführen, eine Belastung, der mangels Verkauf keine entsprechende Einnahme gegenübersteht. Dem positiven Anreiz aus der Einkommensteuer steht somit eine höhere Umsatzsteuer-



So manches dieser Pakete könnte an den Absender retour gehen.

[Reuters / Darren Staples]

last gegenüber, wodurch die Spende unattraktiver wird.

Kommt es nicht zur Spende der retournierten Waren, sondern werden diese entsorgt, werden die Waren zum Einkaufspreis und die Entsorgungskosten steuerlich abgesetzt. Durch die Entsorgung von Handelswaren werden die (höheren) Logistik- und Verwaltungsaufwendungen bei einer Aufbereitung für den Wiederverkauf (oder auch bei Spende) vermieden. Eine Umsatzsteuer fällt im Gegensatz zur Sachspende jedoch nicht an. Aufgrund des Wegfalls der Umsatzsteuerpflicht ist die Entsorgung gebrauchsfähiger Retourwaren für Händler also aus steuerlicher Sicht günstiger, als die Waren als Sachspende abzugeben.

Im Onlinehandel kommt es auch vor, dass Kunden eine Ware retournieren möchten, das verkaufende Unternehmen jedoch einen Rückversand ausschließt. Dem Kunden wird der volle Kaufpreis erstattet, und zusätzlich darf das Produkt behalten werden. Im Ergebnis wird das Produkt dem Kunden geschenkt. Dem Kunden steht es frei, das Produkt zu entsorgen, zu verwenden, weiterzuverschenken oder sogar privat zu verkaufen. Die mit einem solchen Verzicht auf Rückversand verbundenen Kosten sind ebenfalls als Betriebsausgaben abzugsfähig. Beim Verzicht auf Rückversand muss das Unternehmen ebenfalls 20 Prozent Umsatzsteuer abführen. Auch wenn diese Variante für Unternehmen am günstigsten erscheint, weil die meisten Kosten eingespart werden können, kann aus steuerlicher Sicht keine Begünstigung erkannt werden.

Vergleicht man die mit den drei angeführten Alternativen verbundenen Kosten und die steuerliche Behandlung, zeigt sich, dass es für ein Unternehmen vorteilhafter ist, Retouren zu entsorgen oder auf den Rückversand zu verzichten, als die gleichen Produkte zu spenden. Verantwortlich dafür ist im Wesentlichen die Umsatzsteuerpflicht von Sachspenden. Allerdings wird die Vorteilhaftigkeit der Entsorgung und des Verzichts auf Rückversand mit steigendem Unterschied zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis geringer. Ist die Gewinnmarge hoch, sollten Unternehmen Produkte also trotz Umsatzsteuerbelastung besser spenden, als diese zu entsorgen oder zu verschenken.

EU-Lösung wünschenswert

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass die Umsatzsteuerpflicht für Sachspenden insbesondere in Zusammenhang mit der Warenentsorgung im Onlinehandel eine zentrale Rolle spielt. Selbst wenn, wie in Österreich, ertragsteuerliche Anreize für Sachspenden bestehen, werden diese durch die zusätzlichen Kosten der Umsatzsteuer überkompensiert. Da Händler das kostengünstigste Verfahren zur Abwicklung von Retouren wählen, wird der Warenentsorgung der Vorzug gegeben.

Eine Änderung des Umsatzsteuerrechts ist jedoch wegen europarechtlicher Vorgaben aktuell nicht möglich. Um Sachspenden steuerlich attraktiver zu machen, ist es in einem ersten Schritt also notwendig, das zugrunde liegende EU-Recht anzupassen. Eine Verbesserung der aktuellen steuer-

lichen Rahmenbedingungen ist vor allem aus ressourcenschonender Sicht und damit einhergehenden klimapolitischen Überlegungen und sozialen Aspekten wünschenswert.

Sylvia Auer, MSc (WU) ist Universitätsassistentin am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen (Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre) der WU. Kristin Resenig, LL.M. (WU) ist Universitätsassistentin am selben Institut.

Polizist muss an Begräbnis teilnehmen

Beamter beklagte Eingriff in die Religionsfreiheit.

Wien. Ein Polizist kann gezwungen werden, am Begräbnis eines ehemaligen Kollegen teilzunehmen; in seiner Religionsfreiheit wird er dadurch nicht verletzt. Das hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden.

Der Polizist hatte eine Weisung seines Vorgesetzten missachtet, während des Dienstes zu den Begräbnisfeierlichkeiten für einen verstorbenen Exekutivbeamten zu fahren. Er sollte dort seine Dienststelle vertreten, hatte jedoch signalisiert, dass er dazu keine Ambitionen hatte. Wegen Missachtung einer Weisung wurde er mit der Disziplinarstrafe eines Verweises belegt.

Mit seiner Beschwerde dagegen drang der Mann nicht durch: Der VwGH (Ro 2018/09/0003) bestätigte zwar, dass auch Beamte im Dienst durch alle Grundrechte geschützt seien. Auch räumte er ein, dass die Teilnahme an einem Begräbnis nicht zu den Kernaufgaben eines Polizisten gehöre. Sie sei im Hinblick auf den tradierten Zusammenhalt eines militärisch organisierten Wachkörpers aber auch nicht ungewöhnlich; im Vordergrund sei nicht die religiöse Feier gestanden, sondern der Abschied von einem Kollegen. (kom)

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Mathias Preuschl

Mit großer Trauer hat die Rechtsanwaltskammer Wien vom Ableben von Dr. Mathias Preuschl erfahren. Er verstarb am 06. Juni 2020 im 49. Lebensjahr.

Dr. Mathias Preuschl wurde im Oktober 2003 in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen. Die Schwerpunkte seiner Berufslaufbahn und anwaltlichen Tätigkeit lagen im Wirtschaftsstrafrecht. Der Bereich Compliance war ihm besonders wichtig, weshalb Dr. Mathias Preuschl sich gerade deshalb im Interesse der Kammer sehr für IT und Datenschutz stark gemacht hat.

Er war seit 2012 Partner der PHH Rechtsanwälte GmbH. Ab 2009 war er Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien und zuletzt im Rahmen der Berufsüberwachung sowie für standesrechtliche Weisungsanfragen tätig. Er war Delegierter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK) und seit 2018 Vorsitzender des Arbeitskreises IT und Digitalisierung. Diese Agenden hat Dr. Mathias Preuschl auch auf europäischer Ebene für die österreichische Anwaltschaft vertreten. Weiters gehörte er auch dem Sicherheitsbeirat im Bundesministerium für Justiz an.

Dr. Mathias Preuschl hat sich stets für den Berufsnachwuchs eingesetzt und viele für die Mitarbeit in der Standesorganisation gewonnen. Er war bis zuletzt Obmann des Anwaltsclubs „Juventus“.

Wer Dr. Mathias Preuschl im Gerichtssaal oder als Mensch privat kennenlernen durfte, wird ihn so als einen leidenschaftlich agierenden Anwalt mit Handschlagqualität in Erinnerung behalten.

Für die Standesvertretung ist sein viel zu frühes Ableben ein tragischer Verlust. Unsere Anteilnahme gilt vor allem seiner Familie.

Wir bedanken uns bei einem großartigen Rechtsanwalt!

Rechtsanwaltskammer Wien

Univ. Prof. Dr. Michael Enzinger
Präsident

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

schramm-oehler.at

SCHRAMM ÖHLER
RECHTSANWÄLTE

Ihre Projekte. In sicherer Hand.



Doppelte Kraft voraus!

Als Marktführer im Vergaberecht verdoppeln wir unsere Partnerschaft. Dadurch erhöhen wir die Qualität und Sicherheit für unsere Mandanten.